

Bericht

des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses betreffend den Gesetzentwurf (Beilage 511) über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgl. Vergabegesetz) (Zahl 16 - 331) (Beilage 520).

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß haben den Gesetzentwurf über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgl. Vergabegesetz) in ihrer 30. gemeinsamen Sitzung am Mittwoch, dem 12. Oktober 1994, beraten.

Landtagsabgeordneter Grath wurde zum Berichterstatter gewählt.

Nach seinem Bericht beantragte Landtagsabgeordneter Grath Änderungen zum vorliegenden Gesetzentwurf, und zwar zu § 6 Absatz 3 und 4, § 10 Absatz 3, § 48 Absatz 4, § 50 Absatz 1, § 54 Absatz 2, § 55 Absatz 2, §§ 58 und 59, § 60 Absatz 2, § 61 Absatz 1 und 2, § 64, § 66, § 68 Absatz 4, § 70, § 72 Absatz 2, § 73 Absatz 1 und 2, § 74 Absatz 3, § 77, § 79 Absatz 1, § 83 Absatz 2, § 88 Absatz 6, § 89 Absatz 9, § 91 Absatz 5, § 103 Absatz 3 sowie zum Anhang XI und zum Anhang XII.

Ebenso beantragte er die entsprechenden Anpassungen in den Erläuterungen.

Gleichzeitig stellte Landtagsabgeordneter Grath den Antrag, dem Landtag zu empfehlen, dem gegenständlichen Gesetzentwurf mit den von ihm beantragten Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung zu erteilen.

In der folgenden Debatte meldeten sich Landtagsabgeordneter Dr. Rauter, Landeshauptmann Stix und der Vorsitzende der gemeinsamen Sitzung des Rechtsausschusses und des Finanz- und Budgetausschusses Landtagsabgeordneter Dr. Moser zu Wort.

Im Anschluß daran wurde der Antrag des Berichtstatters mit den Stimmen der SPÖ und ÖVP gegen die Stimmen der FPÖ mehrheitlich angenommen.

Der Rechtsausschuß und der Finanz- und Budgetausschuß stellen somit den Antrag, der Landtag wolle dem Gesetzentwurf über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgld. Vergabegesetz) mit den angeschlossenen Änderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Eisenstadt, am 12. Oktober 1994

Der Berichterstatter:

Grath eh.

Der Obmann des Rechtsausschusses als
Vorsitzender der gemeinsamen Sitzung:

Dr. Moser eh.

Änderungen zum Gesetzentwurf über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Bgl. Vergabegesetz)

1. Die Überschrift zu § 6 hat zu lauten:

**"Berechnung der Schwellenwerte in Schilling
Erweiterung des Anwendungsbereiches"**

2. Im § 6 sind die bisherigen Absätze 3 und 4 zu streichen, da - wie den Erläuterungen zu § 6 zu entnehmen ist - die EFTA-Überwachungsbehörde zwischenzeitig eine Feststellung der Schwellenwerte in Schilling im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften bereits veröffentlicht hat.

Als neue Absätze 3 und 4 sind dem § 6 anzufügen:

"(3) Die Landesregierung kann mit Verordnung den 2. und 4. Teil dieses Landesgesetzes für in § 7 Abs. 1 genannte Auftraggeber auch unterhalb der in den §§ 2 bis 5 festgelegten Schwellenwerte für verbindlich erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern und im Interesse einer einheitlichen Vorgangsweise bei der Vergabe von Aufträgen zweckmäßig ist.

(4) In der Verordnung gemäß Abs. 3 ist die ÖNORM A 2050 "Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm" vom 1. Jänner 1993 für verbindlich zu erklären, soweit ihr Inhalt - von den Regelungen des 3. Teiles dieses Landesgesetzes abgesehen - weder landesgesetzlichen Regelungen noch den aufgrund des 2. Teiles dieses Landesgesetzes erlassenen Verordnungen widerspricht."

3. Im § 10 Abs. 3 hat der Wortlaut "Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 314/1994" richtig zu lauten:

"Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975, BGBl. Nr. 218, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 450/1994".

4. Im § 48 Abs. 4 ist das Wort "Angebot" durch das Wort "Angebote" zu ersetzen.

5. Im § 50 Abs. 1 ist das Wort "bürgerlichen" durch das Wort "Bürgerlichen" zu ersetzen.

6. § 54 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Wege eines offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang IV öffentlich bekanntzumachen."

7. § 55 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die beabsichtigte Vergabe von Lieferaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang IV öffentlich bekanntzumachen."

8. Im § 58 hat es im ersten Satz zu lauten:

"... eine nicht bindende, gemäß dem Muster in Anhang IV zu erstellende Bekanntmachung über ...".

9. Im § 59 hat der erste Satz zu lauten:

"Die Auftraggeber haben jeden vergebenen Lieferauftrag gemäß dem Muster in Anhang IV öffentlich bekanntzumachen."

10. § 60 Abs. 2 hat zu lauten:

"Die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntzumachen."

11. § 61 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für die Vergabe von Bauaufträgen im nicht offenen Verfahren ist § 55 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, die beabsichtigte Vergabe von Bauaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntzumachen."

12. Im § 61 Abs. 2 hat es zu lauten:

"(2) Bauaufträge können unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntgemacht und ...".

13. Im § 64 hat es im ersten Satz zu lauten:

"... eine Vorinformation mit den wesentlichen Merkmalen der Bauaufträge gemäß dem Muster in Anhang V zu veröffentlichen, sofern ...".

14. Im § 66 hat der erste Satz zu lauten:

"Ein Auftraggeber hat jeden vergebenen Bauauftrag gemäß dem Muster in Anhang V öffentlich bekanntzumachen."

15. Im § 68 Abs. 4 ist nach dem Ausdruck "Absatz 3" das Wort "ist" einzufügen.

16. Im § 70 hat es zu lauten:

"... fünf Millionen ECU beträgt, haben diese Absicht durch eine gemäß den Mustern in den Anhängen VI und VII zu erstellende Bekanntmachung mitzuteilen."

17. § 72 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungen im Wege eines offenen Verfahrens ist

gemäß dem Muster in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen."

18. § 73 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Für die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im nicht offenen Verfahren ist § 55 Abs. 1 sinngemäß anzuwenden, die beabsichtigte Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines nicht offenen Verfahrens ist gemäß dem Muster in Anhang VIII öffentlich bekanntzumachen."

19. Im § 73 hat es im Abs. 2 zu lauten:

"(2) Dienstleistungsaufträge können im Verhandlungsverfahren unter der Voraussetzung, daß der Auftraggeber die Vergabe gemäß dem Muster in Anhang VIII öffentlich bekanntmacht hat, vergeben werden, wenn ...".

20. § 74 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Die Vergabe von Dienstleistungsaufträgen im Wege eines Wettbewerbes ist entsprechend dem Muster in Anhang IX öffentlich bekanntzumachen."

21. Im § 77 hat es im ersten Satz zu lauten:

"... eine nicht bindende, gemäß dem Muster in Anhang VIII zu erstellende Bekanntmachung über ...".

22. Im § 79 Abs. 1 Z 1 und 2 ist jeweils das Wort "entsprechend" durch das Wort "gemäß" zu ersetzen.

23. § 83 Abs. 2 hat zu lauten:

"(2) Die Bekanntmachung ist gemäß dem Muster in Anhang XI zu erstellen."

24. Im § 88 Abs. 6 ist das Wort "Auftragsverfahrens" durch das Wort "Vergabeverfahrens" zu ersetzen.

25. Im § 89 Abs. 9 hat der erste Halbsatz zu lauten:

"(9) Das Prüfungssystem ist Gegenstand einer gemäß dem Muster in Anhang XII zu erstellenden Bekanntmachung, die ...".

26. Im § 91 Abs. 5 hat es im ersten Satz zu lauten:

"(5) ... durch eine gemäß den Mustern in Anhang XIII oder Anhang IX abgefaßte Bekanntmachung mitzuteilen."

27. Im § 103 Abs. 3 ist anstelle des Wortes "Strafgesetzbuch" einzufügen "Strafgesetzbuch - StGB, BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 622/1994".

28. Anhang XI erhält die Bezeichnung "Anhang XII", Anhang XII erhält die Bezeichnung "Anhang XI".

Das Inhaltsverzeichnis ist diesbezüglich richtigzustellen.

29. In den Erläuterungen, A. Allgemeiner Teil, 1. Ausgangslage, hat der letzte Satz im ersten Absatz zu lauten:

"Auch das derzeit in Geltung stehende Burgenländische Vergaberegulativ bringt die ÖNORM A 2050 aus dem Jahre 1957 modifiziert zur Anwendung (siehe Anordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 18.7.1973, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 11.8.1973, Nr. 228, in der Fassung der Anordnung der Burgenländischen Landesregierung vom 12.4.1994, Landesamtsblatt für das Burgenland vom 6.5.1994, Nr. 275, und der Druckfehlerberichtigung im Landesamtsblatt für das Burgenland vom 20.5.1994, Nr. 309."

30. Den Erläuterungen, A. Allgemeiner Teil, 1. Ausgangslage, ist anzufügen:

"Allerdings wurde die Möglichkeit geschaffen, im Verordnungswege den Geltungsbereich dieses Gesetzes auch auf den Bereich unterhalb der Schwellenwerte auszudehnen.

Das derzeit in Geltung stehende Burgenländische Vergaberegulativ stellt eine 'Verwaltungsverordnung' dar, die verfassungsrechtlich als generelle Weisung der Landesregierung zu qualifizieren und im Sinne des gewaltentrennenden Prinzips der Vollziehung und nicht der Gesetzgebung zuzuordnen ist. Dieses Vergaberegulativ wird auch weiterhin bis zur Erlassung einer Rechtsverordnung für Auftragsvergaben des Landes unterhalb der Schwellenwerte anzuwenden sein."

31. Die Erläuterungen zu § 6 lauten:

"Zu § 6:

Gemäß § 6 Abs. 1 sind für den Anwendungsbereich des Gesetzes die jeweiligen Schwellenwerte in Schilling maßgeblich.

Die EFTA-Überwachungsbehörde hat eine Feststellung der Schwellenwerte in Schilling im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. C vom 30.3.1994, Informationsnummer 94/C93/08, bereits veröffentlicht. Hierin sind die Schwellenwerte in Schilling wie folgt festgelegt:

200 000 ECU = 2 875 140 ATS
 400 000 ECU = 5 750 280 ATS
 600 000 ECU = 8 625 420 ATS
 750 000 ECU = 10 781 775 ATS
 5 000 000 ECU = 71 878 500 ATS

§ 6 Abs. 3 enthält die Ermächtigung, durch Verordnung den Anwendungsbereich des

Gesetzes auf Vergaben auch unterhalb der in den §§ 2 - 5 festgelegten Schwellenwerte zu erstrecken. Damit soll auch verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Sachlichkeit einer Beschränkung der gesetzlichen Regelung auf das zur Umsetzung der durch das EWR-Abkommen übernommenen Verpflichtung unbedingt Notwendige Rechnung getragen werden. Gleichzeitig soll damit die gesetzliche Grundlage zur Verwirklichung eines weiteren vergabepolitischen Zieles, nämlich der Vereinheitlichung des Vergaberechtes für den gesamten Landesbereich, geschaffen werden.

Zu diesem Zwecke kann die Landesregierung mit Verordnung den zweiten und vierten Teil des vorliegenden Gesetzes für Vergaben auch unterhalb der Schwellenwerte für verbindlich erklären, wenn dies im Interesse des Wettbewerbes, des Rechtsschutzes von Bewerbern oder Bietern oder im Interesse einer einheitlichen Verwaltungsführung zweckmäßig ist.

Gemäß Absatz 4 soll für Vergaben unterhalb der Schwellenwerte, auf die der Anwendungsbereich des zweiten und vierten Teiles des Gesetzes erstreckt wird - abweichend von dem die besonderen EG- bzw. EWR-spezifischen Bestimmungen enthaltenen dritten Teil - einheitlich die ÖNORM A 2050 'Vergabe von Aufträgen über Leistungen - Ausschreibung, Angebot und Zuschlag - Verfahrensnorm' vom 1.1.1993 zur Anwendung kommen.

32.In den Erläuterungen zu § 7 ist im Text des 8. Absatzes das Wort "Gewerbeordnung 1973" zu ersetzen durch den Wortlaut "Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194".

33.In den Erläuterungen zu § 83 hat der erste Satz im zweiten Absatz zu lauten:

"Die Muster für die gemäß Absatz 1 vorzunehmenden Bekanntmachungen sind im Anhang XI enthalten."

34.In den Erläuterungen zu § 89 hat es im ersten Satz zu lauten:

"... unter Verwendung des im Anhang XII enthaltenen Musters, gemäß Abs. 9 bekanntzumachen."